

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Alle Preise gelten ab Werk exclusive Verpackung:

Unsere Preisfestlegungen sind freibleibend und stützen sich auf die derzeitigen Kosten für Löhne, Material und Strom. Sollten sich diese bis zum Zeitpunkt der Lieferung wesentlich ändern, behalten wir uns eine Berichtigung vor. Preise, die nur auf Grund einer Zeichnung oder eines Musters von uns angeboten werden, gelten nur dann, wenn die Ware in galvanisierfähigem Zustand angeliefert wird bzw. die Preise für Schleifarbeiten sind ausschließlich als Richtpreise zu verstehen und werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Sollten von Kundenseite nach Vertragsabschluß die Qualitätsanforderungen erhöht werden, werden wir diese selbstverständlich im Preis weitergeben. Für Änderungen von Qualitätsvorschriften steht uns eine angemessene Frist für die Anpassung an diese Veränderung zur Verfügung.

2. An Einkaufsbedingungen, welche von unseren Lieferbedingungen abweichen, sind wir nur dann gebunden, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

3. Lieferung, Versicherung:

Alle unsere Lieferungen erfolgen unfranko und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab unserem Werk. Soweit durch uns Verladungen auf den vom Kunden gestellten LKW-abweichend von der im Vertrag festgelegten Lieferklausel AB WERK vorgenommen werden, verpflichtet sich der Kunde, uns für alle hieraus entstandenen Schäden sowie eine allenfalls erfolgende Inanspruchnahme durch Dritte, schad- und klaglos zu halten. Wenn von uns der Transport durchgeführt wird, geht die Gefahr trotzdem ab Werk auf den Auftraggeber über. Die Rechnungslegung erfolgt stets nach Produktionsende. Die Transportversicherung für den Zu- und Abtransport wird von uns nicht gedeckt. Wünscht der Kunde (Auftraggeber) den Abschluß einer Transportversicherung, muß dies vor Transportbeginn oder bei Rahmenlieferungen generell im Voraus bekanntgegeben werden, die dafür entstehenden Kosten trägt der Kunde (Auftraggeber). Für mangelhafte Verpackung oder Verladung, welche zu einem eventuellen Ausschlußgrund für den Versicherer führen, trägt Galvanik Schmidt GmbH. keine wie immer geartete Verantwortung. Dies auch dann nicht, wenn der Transport von Galvanik Schmidt GmbH. beauftragt wurde. Für Transporte vom Kunden (Auftraggeber) zu Galvanik Schmidt GmbH. gilt sinngemäß die gleiche Regelung.

Bei einem Auftrag zum Abschluß einer Transportversicherung muß der Kunde (Auftraggeber) den Wert der zu transportierenden Ware beziffern und trägt auch die Gefahr für eine allenfalls falsche Angabe bzw. für einen Unterversicherungseinwand.

4. Unsere Zahlungsbedingungen: Zahlbar bei Rechnungserhalt netto Kassa. Bei Zahlungsverzug des Kunden (Auftraggeber) sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über der jeweiligen Bankrate zu beanspruchen. Der säumige Kunde (Auftraggeber) ist verpflichtet, alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten, insbesondere auch Mahn- und Inkassospesen des Kreditschutzverbandes von 1870, oder eines von uns beigezogenen Anwaltes zu ersetzen. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die gelieferte Ware unser uneingeschränktes Eigentum.

5. Liefertermin:

Die Zusicherungen in unseren Angeboten gelten nicht, wenn besondere Verhältnisse zB. Maschinendefekte, Arbeitermangel infolge Krankheit oder Unfällen, Streiks, oder anderen Betriebsstörungen, vorliegen.

6. Reklamationen:

Beanstandungen müssen unverzüglich bei der Übernahme erhoben werden. Wenn an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden, ohne dass unsere ausdrückliche Zustimmung vorliegt, ist jede Beanstandung gegenstandslos. Im Übrigen ist uns Gelegenheit zu geben, eine eingehende Nachkontrolle vorzunehmen. Wird eine Reklamation von uns als berechtigt anerkannt, erfolgt eine kostenlose Nacharbeit in unserem Werk. Dafür ist eine angemessene Frist einzuräumen. Ersatzvornahmen durch Dritte sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es erfolgt unsere schriftliche Zustimmung.

7. Eine Haftung für Schäden die anlässlich unserer Dienstleistung entstehen, übernehmen wir nur dann, wenn diese von uns durch krasse, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Für unsachgemäße Lagerung der galvanisierten Produkte beim Kunden können wir jedenfalls keine Haftung übernehmen. Bei Anlieferung von schlechtem oder verschmutztem Grundmaterial entfällt jede Haftung für eine Qualitätsveredelung. Für diesen Fall behalten wir uns weiters vor, entsprechende Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Für allfälligen bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuß durch Formveränderung, Risse usw. ebenfalls für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- und Paßgenauigkeit beweglicher Teile, wird kein Kostenersatz geleistet. Ersatz für bei der Bearbeitung unbrauchbar gewordenes Material ist ausgeschlossen, ebenso für Fehlmengen. Der Verkäufer haftet gemäß § 9 PHG nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet. Bei weiterer Veräußerung oder sonstiger (auch unentgeltlicher) Weitergabe der vertragsgegenständlichen Ware an einen Unternehmer, hat der Käufer diesem gegenüber die vorstehende Haftungsausschlußklausel sowie diese Klausel zur Überbindung der Haftungsausschlußklausel auf jeden weiteren Abnehmer zu verwenden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat er den Verkäufer im Falle der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung für Sachschäden eines Unternehmers klag- und schadlos zu halten, sowie alle ihm daraus entstehenden Kosten zu ersetzen. Jedenfalls ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Rückruf- und Rückholkosten. Da es sich um eine Massenproduktion handelt, stellt eine Ausschußquote von 2 % der Gesamtlieferung keinen Reklamationsgrund dar. Bei Teilen für KFZ, Luft- u. Wasserfahrzeuge erstreckt sich die Haftung ausschließlich auf Gewährleistungsansprüche für die erbrachte Dienstleistung und keinesfalls auf Folgekosten jeder Art.

8. Bei Nichterfüllung der bestehenden Verpflichtung von Kundenseite behalten wir uns vor, bei uns lagernde Ware aus dessen Eigentum bis zur vollständigen Leistung zurückzubehalten.

9. Der Transport der von uns verarbeiteten Ware erfolgt in vom Kunden zur Verfügung gestellter Verpackung. Sollte dies nicht vorhanden sein, verrechnen wir den entsprechenden Verpackungsaufwand, mindestens EURO 20,- + ARA-Gebühr.

10. Erfüllungsort: Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Fulpmes. Gerichtsstand ist Innsbruck. Für alle unsere Lieferungen ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

6166 Fulpmes, Industriezone A 14 - Tel.05225/62132 – Fax 05225/62132-76 - FN 46597a Landes-als Handelsgericht Innsbruck